



Beantwortung der Anfrage

Vorlage Nr.: 19-1048/1
erstellt am: 11.06.2024

Abteilung: Grundsatz und Kreisentwicklung
Verfasser/in: Alexander Löffelholz
Aktenzeichen: L-3/1-Grundsatz - Bevölkerung

Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion vom 20.05.2024, eingegangen am 30.05.2024, betreffend Bevölkerungszuwachs

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	24.06.2024	Ö	Kenntnisnahme

Beantwortung der Anfrage:

Die Koordination der Informationen zur Beantwortung zwischen den Abteilungen Soziales, Ausländer und Migration sowie dem Eigenbetrieb Neue Wege – Kommunales Jobcenter liegt bei der Abteilung Grundsatz und Kreisentwicklung, Fachbereich Grundsatz.

Anmerkung: In der folgenden Beantwortung wird der Terminus „neue Einwohner“ durch Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger aus den Asylherkunftsländern sowie der Ukraine definiert.

Frage 1:

Wie ist die prozentuale Aufteilung zwischen den neuen Einwohnern, welche Transferleistung erhalten zu jenen neuen Einwohnern, welche durch Erwerbstätigkeit zum Steueraufkommen beitragen?

Antwort:

Mit Bezug zum Rechtskreis des SGB II wohnen laut offizieller Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand Quartal 4/2023) 5.906 Regelleistungsberechtigte aus den maßgeblichen Asylherkunftsländern sowie der Ukraine im Kreis Bergstraße. Demgegenüber stehen aus den gleichen Herkunftsstaaten 2.309 Menschen, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Die Quote derer im Transferleistungsbezug beträgt auf dieser Grundlage 71,9%. Bei einer Beschränkung auf die Personen im erwerbsfähigen Alter ab 15 Jahren (insgesamt 3.757 Personen) beträgt die Quote derer im Transferleistungsbezug 61,9%.

Dem Amt für Soziales sowie dem Amt für Ausländer und Migration liegen keine weiteren konkreten Daten im Kontext der Fragestellung vor.

Frage 2:

Mit welchem durchschnittlichen Betrag erhöhen sich die Transferleistungen pro zugewandertem neuen Einwohner in den Kreis Bergstraße?

Antwort:

Da dem Kreis keine Datengrundlage vorliegt, mit welcher die Korrelation innerhalb der Fragestellung beantwortet werden kann, muss hier auf die allgemeinen Informationen zu den Transferleistungen aus dem Eigenbetrieb Neue Wege – Kommunales Jobcenter sowie der Abteilung für Soziales verwiesen werden:

Die durchschnittlichen Aufwendungen für Transferleistungen (Regelleistung und Kosten der Unterkunft) pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten stiegen von Januar 2022 bis Januar 2024 um 218,21 €, also um 26,8%. Im selben Zeitraum stiegen die Regelsätze, exemplarisch an der Regelbedarfsstufe 1 dargestellt (jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB II lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt), um 25,4%. Die Erhöhung der Transferleistungen liegt in der politischen Neuausrichtung des SGB II und der Einführung des Bürgergelds begründet.

Für den Bereich des SGB XII ist mangels ausreichender Datengrundlagen davon auszugehen, dass sich der Anstieg der Regelsätze analog verhalten hat. Die aktuellen Regelsätze im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziffern sich wie folgt (Stand 2024):

Bedarfsstufe 1 (Alleinstehende oder Alleinerziehende): 256 Euro (notwendiger Bedarf) + 204 Euro (persönlicher Bedarf) = 460 Euro gesamt,

Bedarfsstufe 2 (Paare in einer Wohnung/Unterbringung in Sammelunterkunft): 229 Euro + 184 Euro = 413 Euro,

Bedarfsstufe 3 (Erwachsene in einer stationären Einrichtung; Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben): 204 Euro + 164 Euro = 368 Euro,

Bedarfsstufe 4 (Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren): 269 Euro + 139 Euro = 408 Euro,

Bedarfsstufe 5 (Kinder zwischen 6 und 13 Jahren): 204 Euro + 137 Euro = 341 Euro,

Bedarfsstufe 6 (Kinder bis 5 Jahre): 180 Euro + 132 Euro = 312 Euro.

Dem Amt für Ausländer und Migration liegen keine relevanten Informationen im Kontext der Fragestellung vor.

Frage 3:

Erhält der Kreis Bergstraße höhere finanzielle Mittel als Zuweisung vom Land Hessen, falls sich die Transferleistungen für die neuen Bürger erhöhen?

Antwort:

Das Amt für Soziales kann zur Fragestellung aufgrund fehlender Datengrundlagen keine hinreichende Aussage treffen, weswegen auf allgemeine Informationen verwiesen werden muss:

Erstattungen bzw. Zuweisungen über das aktuelle Niveau hinaus bedürfen entsprechender politischer Entscheidungen. Momentan erhält der Kreis für zugewiesene Asylbewerberinnen und –bewerber eine Erstattung entsprechend der Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes (LAG). Dieses sieht eine monatliche Pauschale pro Person vor, welche einem Betrag von 983,00 € entspricht. Diese soll in den Folgejahren zunächst auf 998,00 € und dann auf 1013,00 € steigen.

Dem Amt für Ausländer und Migration sowie dem Eigenbetrieb Neue Wege – Kommunales Jobcenter liegen keine relevanten Informationen im Kontext der Fragestellung vor.

Anlage:
Keine